

## Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime im Kt. Glarus

Zur langfristigen Sicherung einer ausreichenden Finanzierung und für eine einheitliche Rechnungslegung und -führung der Alters- und Pflegeheime im Kanton Glarus

### Allgemeines

1. Die Finanzbuchhaltung (FIBU) und die Kostenrechnung/Betriebsabrechnung (KoRe/BAB) haben sich nach den aktuellsten Empfehlungen des schweizerischen Branchenverbandes CURAVIVA (Handbuch, Richtlinien, Tabellenvorlagen usw.) zu richten.
2. Anlagevermögen, die einem Wertverzehr unterliegen, sind ihrer Nutzungsdauer<sup>1</sup> entsprechend linear abzuschreiben. Die Abschreibungen beginnen im Jahr der Nutzung mit einer vollen Abschreibungstranche.
3. Zur Ermittlung der Anlagennutzung ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Das verantwortliche Organ regelt die Einzelheiten in einem Anlagereglement.
4. Die Rücklagenbildung ist in der Erfolgsrechnung von den Abschreibungen zu unterscheiden und separat auszuweisen. Ebenfalls ist sie in der Bilanz detailliert darzustellen.
5. Aktivierte Investitionen<sup>2</sup> sind in wertvermehrende und werterhaltende Kosten aufzuteilen. Für den wertverhaltenden Teil müssen Rücklagen im entsprechenden Betrag aufgelöst werden. Entnahmen aus Rücklagen erfolgen jährlich und erfolgsneutral (Haben im Aktivkonto / Soll im Passivkonto). Wertvermehrende Investitionen sind gemäss Anlagereglement (Ziff. 3) zu Lasten der Erfolgsrechnung abzuschreiben. Sie dürfen nicht den Rücklagen belastet werden.
6. Die Rechnungen (FIBU und KoRe/BAB) sind jeweils bis 30. Juni des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zusammen mit dem Revisionsbericht und die entsprechenden Budgets bis 30. November des Vorjahres dem DVI einzureichen.

### Ausführungsbestimmungen zum Rechnungsabschluss

Die Finanzierung der Alters- und Pflegeheime (APH) wurde durch die Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 neu geregelt. Die APH werden seit 2011 mehrheitlich durch selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten (der Gemeinden) geführt. Sie sind effizient und kostendeckend zu führen. An diesem Grundsatz ändert nichts, dass die Gemeinden Beiträge an die Finanzierung bedeutender Investitionsprojekte leisten können. Die Kosten sind gedeckt, wenn die Betriebs- und die Investitionskosten gedeckt sind und die langfristige Refinanzierung sichergestellt ist. Ziel ist deshalb eine ausreichende Belastung der Erfolgsrechnung für eine angemessene Refinanzierung der Ersatzinvestitionen mit eigenen Mitteln. Das Prinzip der neuen Regelung besteht darin, dass die Gesamtsumme für Abschreibungen<sup>3</sup> und Rücklagen<sup>4</sup> für Immobilien und Mobiliar durch einen Minimalbetrag als Mindestquote vorgegeben wird. Die Abschreibungen entsprechen der Nutzungsdauer. Die Zusammensetzung von Abschreibungen und Rücklagen verändert sich aufgrund des tatsächlichen Abschreibungsbedarfs. Je höher die Abschreibungsbelastung durch Neuinvestitionen, desto geringer ist der Anteil für die Bildung von Rücklagen. Auf Anlagen mit Buchwert Null werden die Abschreibungen fortgesetzt bzw. die fehlenden Abschreibungswerte werden für die Bildung von Rücklagen verwendet. Die dabei generierten flüssigen Mittel werden bei hohem Abschreibungsbedarf zur Rückzahlung/Amortisation des Fremdkapitals verwendet oder sie stellen bei grossem Re-Investitionsbedarf die Eigenmittel für künftige Ersatzinvestitionen dar.

<sup>1</sup> Die Nutzungsdauer bezeichnet die zu erwartende Lebensdauer, während der ein Wirtschaftsgut genutzt werden kann.

<sup>2</sup> Investitionen sind zu aktivieren, wenn diese zumindest zum Teil wertvermehrend sind.

<sup>3</sup> Die Abschreibungen erfassen den Wertverzehr von Anlagegütern, die innerhalb einer Rechnungsperiode verbraucht werden.

<sup>4</sup> Rücklagen und Rückstellungen sind voneinander zu unterscheiden. Die Ursache für die Bildung von Rückstellungen liegt in einem Ereignis (bestehende Verpflichtungen) in der Vergangenheit (und nicht in der Zukunft!), welches zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Mittelabfluss führen wird. Rücklagen hingegen stellen Reserven (für die Zukunft) dar. Rücklagen gehören zum Eigenkapital, Rückstellungen zum Fremdkapital.

## **Abschreibungen und Rücklagen**

7. Vorgeschriebene Abschreibungen und Rücklagen für Re-Investitionen zu Lasten der Erfolgsrechnung:
- Die Mindestquote für Abschreibungen und Rücklagen bzw. die Bildung der vorgeschriebenen Reserven für Immobilien (Gebäude inkl. Gebäudetechnik und Hausinstallationen, jedoch ohne Mobiliar und ohne Grundstücke) errechnet sich mit 2.5% (lineare Abschreibungen 40 J.) des aktuellsten Gebäudeversicherungswertes (glarnerSach). Diejenige für Mobiliar (Möbel, bewegliche Apparate, nicht fest montierte Beleuchtungskörper, künstlerischer Schmuck – ohne Fahrzeuge und ohne EDV-Hardware und -Software usw.) berechnet sich mit Fr. 25'000.- pro Heimplatz (Bett) auf 12 Jahre (8.33%). Primär sind sie für die Abschreibungen der aktivierten Immobilien (2.5% lineare Abschreibungen 40 J.) und des aktivierten Mobiliars (Fr. 2'083.- pro Heimplatz) gemäss Anlagebuchhaltung zu verwenden. Der Restbetrag bis zur Mindestquote (Gesamtbetrag für Abschreibungen und die vorgeschriebene Reservebildung) ist zu Lasten der Erfolgsrechnung (Kostenart 4481 „Bildung Rücklagen für Immobilien und Kostenart 4482 „Bildung Rücklagen für Mobiliar“) dem Konto 2201 „Vorgeschriebene Rücklagen für Re-Investitionen Immobilien bzw. dem Konto 2202 „Vorgeschriebene Rücklagen für Re-Investitionen Mobiliar“ im Eigenkapital gutzuschreiben.
  - Die Abschreibungen sind über Wertberichtigungskonti (Minus-Aktivkonti) zu verbuchen. Die Anlagenkonti weisen die effektiven Werte der Anlagen aus (Bruttodarstellung).

## **Finanzbuchhaltung (FIBU)**

8. Ausgaben für wertvermehrnde Investitionen mit mehrjähriger Nutzungsdauer ab einem Wert (Bruttobetrag) von Fr. 3'000.- werden im Anlagevermögen aktiviert. Sie sind in die Anlagebuchhaltung aufzunehmen. Unter dieser Aktivierungsgrenze liegende Ausgaben mit mehrjähriger Nutzungsdauer müssen über die Erfolgsrechnung gebucht werden. Mobilien und Kleininvestitionen, welche den Wert von Fr. 3'000.- nicht erreichen und über die Erfolgsrechnung verbucht werden, sind in einem Inventar zu erfassen.
9. Rückstellungen dürfen nur für bereits bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, gebildet werden.
10. Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung soll in der Regel innert 5 Jahren ausgeglichen sein bzw. keinen Aufwandüberschuss ausweisen.

## **Kostenrechnung (KoRe) / Betriebsabrechnung (BAB)**

11. Die Grundlage für die Erstellung der KoRe/BAB bildet die FIBU (inkl. Abschreibungen und Rücklagen).
12. Der Kostennachweis in der KoRe/BAB hat, unabhängig vom angewendeten Pflegebedarferhebungssystem (BESA oder RAI/RUG) nach dem 12-Stufen-Modell nach Art. 7a Abs. 3 KLV zu erfolgen.
13. Es dürfen keine kalkulatorischen Zinsen in die KoRe/BAB miteingerechnet werden.
14. Kosten und Erträge, welche in der KoRe/BAB nicht eindeutig einer Kostenstelle zugeordnet werden können, sind wie folgt umzulegen: 5% Pension, 21% Betreuung (nicht KVG-pflichtig) und 74% (KVG-pflichtig). D.h. Umlagen von 26% nicht KVG-pflichtig (Pension und Betreuung) und 74% KVG-pflichtig (Pflege).
15. Die Umlageschlüssel bilden die tatsächlichen Verhältnisse der jeweiligen APH ab. Sie dürfen nicht willkürlich geändert werden, um die Kosten auf andere Kostenträger zu verlagern.

## **Übergangsbestimmungen**

16. Die Restbuchwerte der bestehenden aktivierten Anlagen am 31.12.2015 sind über die Restnutzungsdauer in gleichen Beträgen bzw. Raten (Restbuchwert geteilt durch Restnutzungsdauer) abzuschreiben.
17. Die FIBU und die KoRe/BAB sind erstmals ab Budget-/Rechnungsjahr 2016 nach den neuen Bestimmungen zu führen.

Fachstelle für Gemeindefragen

Urs Kundert